# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS – AbfGebS)

Vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2022 (Amtsblatt S. 412)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. d. Bek. vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBI. S. 154) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Gebühren für die Abfallentsorgung
- § 7 Zu- und Abschläge
- § 8 Verbrennungsgebühren
- § 9 Deponiegebühren
- § 10 Eigenkompostierung
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1

## Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle die nicht verwertet werden können:

2. Abfälle zur Verwertung:

Abfälle die verwertet werden;

Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

77. Nachtrag Dezember 2022 1

# AbfallGebS 820.006

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle;

#### 5. Bioabfälle

im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle;

#### 6. Gartenabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub);

#### 7. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter).

#### § 2

## Gebührenpflicht

Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 bis 3 AbfS vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 532) in der jeweils geltenden Fassung definierten Aufgaben betreibt die Stadt die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung (§ 1 Abs. 4 AbfS). Für die Benutzung der im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtung von ihr oder den von ihr beauftragten Dritten betriebenen Anlagen und Einrichtungen (§ 19 AbfS) erhebt die Stadt Gebühren.

### § 3

### Gebührenschuldner

# (1) Gebührenschuldner sind

- 1. die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossen sind oder die sonst zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten sowie
- 2. die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadt und der von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere Benutzer.
- (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).
- (5) Schließen sich Eigentümer nach § 11 Abs. 4 AbfS zusammen, so wird das gebührenpflichtige Behältervolumen nach § 6 Abs. 1 zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt.

## Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen nach § 6 Abs. 1 beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstückes folgenden Kalendermonat. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter schriftlich oder elektronisch abgemeldet werden. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Verpflichteten endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats und beginnt die Gebührenpflicht des neuen Verpflichteten mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter auf Abruf entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt oder beauftragte Dritte.
- (4) Beim Einsatz von Absetz-, Abroll- und Müllpressbehältern beginnt die Gebührenpflicht für die Bereitstellung mit dem Tag der Aufstellung; die Gebührenpflicht für die Abfuhr und Entsorgung der Abfälle entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung zu den abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen der Stadt (§§ 8 bis 10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.
- (7) Die Gebührenpflicht für die "Biotonne extra" und die "Biotonne extra Z" nach § 9 Abs. 3 Satz 7 AbfS entsteht mit dem auf die Bereitstellung folgenden Kalendermonat. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die "Biotonne extra" bzw. die "Biotonne extra Z" schriftlich oder elektronisch abgemeldet wurde. Ändert sich das Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.

#### § 5

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 6 Abs. 1), die Gebühren für die "Biotonne extra" und die "Biotonne extra Z" (§ 6 Abs. 7) sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühr für den Abfallsack ist beim Erwerb des Sackes fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 6 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 werden bei Einzelanlieferung sofort nach Annahme der Abfälle in bar fällig. In Einzelfällen kann bei Einzelanlieferung vor Annahme der Abfälle eine Vorauszahlung verlangt werden. Bei laufender Anlieferung werden auf Antrag die Gebühren monatlich erhoben und einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 6

### Gebühren für die Abfallentsorgung

(1) Die Gebühr für regelmäßig abzufahrende Behälter für Abfälle zur Beseitigung beträgt 0,045 Euro je Liter bereitgestelltem Behältervolumen und je turnusgemäßer Abfuhr inkl. Entsorgung der Abfälle.

Für Abfallbehälter auf Abruf wird für jede Abfuhr des Behälters die doppelte Gebühr nach Satz 1 erhoben.

# AbfallGebS 820.006

- (2) Die Gebühr für die städtischen Abfallsäcke beträgt 0,071 Euro je Liter Rauminhalt.
- (3) Für Abfälle stellt die Stadt auf Antrag Absetz- und Abrollbehälter sowie Müllpressbehälter bereit und fährt sie auf Abruf ab. Die Gebühren hierfür betragen:
  - 1. Absetzbehälter

a) Bereitstellung: 1,28 Euro je Tagb) Abfuhr: 69,54 Euro je Abfuhr;

2. Abrollbehälter

a) Bereitstellung: 1,28 Euro je Tagb) Abfuhr: 89,48 Euro je Abfuhr;

3. Absetz-Müllpressbehälter

a) Bereitstellung: 6,65 Euro je Tagb) Abfuhr: 69,54 Euro je Abfuhr;

4. Abroll-Müllpressbehälter

a) Bereitstellung: 9,20 Euro je Tagb) Abfuhr: 89,48 Euro je Abfuhr.

Für die Beseitigung des Behälterinhalts wird zusätzlich eine Gebühr nach § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 erhoben.

- (4) Für Grundstücke, die an die städtische Abfallentsorgung mit Behältern nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AbfS angeschlossen sind, werden entsprechend den Vorgaben in § 9 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 AbfS Behälter für Abfälle zur Verwertung bereitgestellt.
- (5) Für
  - 1. Abfallbehälter nach Abs. 4;
  - die Abgabe von Gartenabfällen bei den Gartenabfallsammelstellen und in den Wertstoffhöfen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 AbfS;
  - 3. die Abgabe von Problemabfällen nach § 17 AbfS bei der mobilen Schadstoffsammelstelle;
  - 4. die Abholung bzw. Abfuhr von Sperrmüll nach § 18 Abs. 3 AbfS sowie die Abgabe von Sperrmüll in den Wertstoffhöfen der Stadt nach § 18 Abs. 5 AbfS und
  - 5. die Anlieferung von Abfällen in den Wertstoffhöfen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AbfS

werden keine gesonderten Gebühren erhoben; diese sind bereits in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(6) Eine besondere Gebühr wird für die Abfuhr eines Behälters für Abfälle zur Verwertung, der entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, erhoben. Die Gebühren pro Abfuhr betragen für

60 | Behälter 23,00 Euro;
120 | Behälter 24,00 Euro;
240 | Behälter 25,00 Euro;
1100 | Behälter 54.00 Euro

jeweils einschließlich Entsorgung des Behälterinhalts.

(7) Die Gebühr für die "Biotonne extra" und die "Biotonne extra Z" nach § 9 Abs. 4 Satz 7 AbfS beträgt für die Abfuhr in den zugelassenen Behältern einschließlich Entsorgung des Behälterinhalts:

für eine "Biotonne extra mit 120 Liter Rauminhalt": 43,00 Euro;
für eine "Biotonne extra mit 240 Liter Rauminhalt": 92,00 Euro und

3. für eine "Biotonne extra Z mit 240 Liter Rauminhalt": 159,00 Euro

pro Jahr.

## § 7

## Zu- und Abschläge

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen, die gemäß § 28 Abs. 3 AbfS vom Verpflichteten selbst am Straßenrand bereitgestellt werden müssen (Teilservice), ermäßigen sich die Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um 7 v. H.
- (2) Schließen sich die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke nach § 3 Abs. 5 zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern zusammen, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um 7 v. H., wenn die Zahl der Behälter geringer ist als die Zahl der beteiligten angeschlossenen Grundstücke.

Dies gilt nicht für Gemeinschaftsstandplätze (z. B. in Wohnanlagen).

- (3) Die Abschläge nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt.
- (4) Für die Abfuhr von Abfallbehältern, die über Treppen zur Abfuhrstelle an die Straße transportiert werden müssen, wird ein Zuschlag von 20 v. H. auf die Gebühren nach § 6 Abs. 1 erhoben.
- (5) Wurde im Einzelfall die Verwendung von Verdichtungsgeräten für Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 3 AbfS genehmigt, so wird die doppelte Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 erhoben.

#### § 8

## Verbrennungsgebühren

- (1) Für die Verbrennung von Abfall zur Beseitigung in der städtischen Müllverbrennungsanlage wird je angefangene 10 kg Abfall eine Gebühr von 1,20 Euro erhoben.
- (2) Für Kleinanlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 24,00 Euro erhoben.

#### § 9

# Deponiegebühren

- (1) Die Gebühr für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der städtischen Reststoffdeponie beträgt je angefangene 10 kg Abfall für
  - 1. zement-, kalk- und bituminösgebundene Baustoffe ohne organische oder asbesthaltige Zuschlagstoffe;
  - 2. verunreinigten Bodenaushub;
  - 3. Sande und Tiegelbruch;
  - 4. Schlacken aus der Metallverarbeitung und aus Verbrennungsanlagen;
  - 5. Keramik- und Porzellanabfälle;
  - 6. Sandfangrückstände

1,21 Euro

und für alle sonstigen Abfälle

1,47 Euro.

(2) Für Kleinanlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro erhoben.

### § 10

# Eigenkompostierung

- (1) Die Stadt fördert die Maßnahmen zur Eigenkompostierung von Bio- und Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen. Für den Kauf von Kompostern gewährt sie auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 40,00 Euro wenn das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und gegen Rechnungsnachweis, der auch elektronisch übermittelt werden kann, gewährt. Eine erneute Förderung nach Satz 2 ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich. Auf Verlangen ist der Stadt nachzuweisen, dass auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich kompostiert wird.
- (2) Schulen und Kindertageseinrichtungen wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und gegen Rechnungsnachweis, der auch elektronisch übermittelt werden kann, ein einmaliger Zuschuss bis zu 100,00 Euro zum Erwerb von Kompostern gewährt.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 526), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1998 (Amtsblatt S. 607), außer Kraft.

77. Nachtrag Dezember 2022